

**URNr. H 2506/2014**

vom 25.06.2014

.th/fg

**Bescheinigung gemäß § 181 I 2 AktG**

---

In der nachstehenden Satzung der Firma

**Telegate AG**

mit dem Sitz in Planegg, Ortsteil Martinsried, Landkreis München (Handelsregister AG München, HRB 114518)

Postanschrift: Fraunhofer Straße 12a, 82152 Martinsried

1. stimmen überein die geänderten Bestimmungen in  
Ziffer 2.6 gestrichen  
Ziffer 2.7 gestrichen  
mit dem Beschluss des Aufsichtsrats vom 12.03.2014;
2. die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung (URNr. B 2196/2013 vom 27.08.2013 des Notars Dr. Gregor Basty, München).

München, den 25.06.2014



Thomas Haasen

Notar



## Allgemeine Vorschriften

### 1.1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma  
Telegate AG.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Planegg, Ortsteil Martinsried, Landkreis München.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### 1.2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen aller Art, der Aufbau und die Vermarktung von Informationsdatenbanken, die Erbringung von Auskunftsdiensten über die Teilnehmer in öffentlichen Telefonnetzen und sonstiger Informations- und Auskunftsdienste aller Art im In- und Ausland sowie alle Geschäfte, die damit im Zusammenhang stehen.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens nach Ziff. 1.2 (1) zu dienen. Sie kann auch andere Unternehmen gleicher oder verwandter Art im In- und Ausland gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen sowie solche Unternehmen leiten oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken. Sie kann ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern.

### 1.3 Bekanntmachungen, Übermittlung von Informationen an Aktionäre

- (1) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger. Darüber hinausgehende gesetzliche Veröffentlichungspflichten bleiben unberührt.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, Aktionären mit deren Einwilligung bzw. Zustimmung Informationen im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln.

### 1.4

Die Bestimmung des § 27 a Abs. 1 WphG findet auf die Gesellschaft keine Anwendung.

## **2. Grundkapital und Aktien**

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt € 19.111.091,- (in Worten: Euro neunzehn Millionen einhundertelftausendundeinundneunzig).
- (2) Das Grundkapital der Gesellschaft ist eingeteilt in 19.111.091 auf den Inhaber lautende Stückaktien.
- (3) Form und Inhalt der Aktienurkunden legt der Vorstand fest.
- (4) Die Aktienurkunden sind mit der Unterschrift von zwei Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsratsvorsitzenden oder seines Stellvertreters zu versehen. Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen.
- (5) Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 AktG geregelt werden.

## **3. Vorstand**

### **3.1 Zusammensetzung und Geschäftsordnung**

- (1) Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus mindestens zwei Personen; im übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die Zahl der Mitglieder des Vorstandes. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstandes zu ernennen. Der Aufsichtsrat ist ferner berechtigt, stellvertretende Vorstandsmitglieder zu bestimmen.
- (2) Der Aufsichtsrat gibt dem Vorstand eine Geschäftsordnung. In der Geschäftsordnung sind insbesondere Maßnahmen und Geschäfte zu bestimmen, die der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder gefasst.

### **3.2 Vertretung**

Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder ein Mitglied des Vorstandes gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschaft wird durch ein Vorstandsmitglied allein vertreten, wenn der Aufsichtsrat es zur Alleinvertretung ermächtigt hat. Der Aufsichtsrat kann jedem Vorstandsmitglied die Befugnis zur Alleinvertretung erteilen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern die Befugnis zu erteilen, Rechtsgeschäfte im Namen der Gesellschaft mit sich als Vertreter eines Dritten vorzunehmen ( Befreiung vom Verbot der Doppelvertretung ).

#### 4. Aufsichtsrat

##### 4.1 Zusammensetzung, Amtsdauer

- (1) Der Aufsichtsrat besteht bei Anwendbarkeit des Mitbestimmungsgesetzes 1976 aus zwölf Mitgliedern. Hiervon werden sechs Mitglieder von der Hauptversammlung und sechs von den Arbeitnehmern nach den Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes 1976 gewählt. Ist der Aufsichtsrat nach dem DrittelbG zusammenzusetzen, besteht er aus sechs Mitgliedern, von denen vier durch die Hauptversammlung und zwei durch die Arbeitnehmer zu wählen sind.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Hauptversammlung kann für Mitglieder der Aktionäre bei der Wahl eine kürzere Amtsdauer bestimmen. Die Wahl des Nachfolgers eines vor Ablauf der Amtszeit ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt, soweit die Hauptversammlung die Amtszeit des Nachfolgers nicht abweichend bestimmt, für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (3) Für Aufsichtsratsmitglieder, die von der Hauptversammlung gewählt werden, können Ersatzmitglieder bestellt werden. Sie werden nach einer bei der Wahl festzulegenden Reihenfolge Mitglieder des Aufsichtsrates, wenn Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner, als deren Ersatzmitglieder sie gewählt wurden, vor Ablauf ihrer Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheiden. Ihr Amt als Aufsichtsratsmitglied erlischt und ihre Stellung als Ersatzmitglied lebt wieder auf, wenn die Hauptversammlung für ein vorzeitig ausgeschiedenes und durch das Ersatzmitglied ersetztes Aufsichtsratsmitglied eine Neuwahl vornimmt.

Die Wahl von Ersatzmitgliedern für die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben.

Das Amt eines Ersatzmitgliedes erlischt in jedem Fall mit Ablauf der Amtszeit des weggefallenen Aufsichtsratsmitgliedes. Soll die Nachwahl für ein weggefallenes Aufsichtsratsmitglied der Anteilseigner das Ausscheiden eines nachgerückten Ersatzmitgliedes bewirken, so bedarf der Beschluss der Hauptversammlung über die Nachwahl einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
- (4) Im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung kann sich der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung geben.

#### 4.2 Amtsniederlegung

Mitglieder des Aufsichtsrates können ihr Amt durch schriftliche Erklärung an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder den Vorstand mit einer Frist von vier Wochen niederlegen. Die Gesellschaft kann auf die Einhaltung dieser Frist verzichten.

#### 4.3 Vorsitzender und Stellvertreter

- (1) Unter Vorsitz des an Lebensjahren ältesten Aufsichtsratsmitglieds der Anteilseigner wählt der Aufsichtsrat in der ersten Sitzung nach seiner Wahl für seine Amtszeit oder für eine kürzere von ihm bestimmte Frist aus seiner Mitte den Vorsitzenden des Aufsichtsrates. Unter Anwendbarkeit des Mitbestimmungsgesetzes 1976 wird ein Stellvertreter nach Maßgabe des § 27 Abs. 1 und 2 des Mitbestimmungsgesetzes 1976 gewählt; andernfalls wählt der Aufsichtsrat einen Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrates aus seiner Mitte.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates und sein Stellvertreter können jederzeit und ohne Angabe von Gründen dieses Amt niederlegen oder vom Aufsichtsrat aus diesem Amt abberufen werden.

- (2) Scheiden der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

#### 4.4 Einberufung und Beschlüsse, Leitung der Sitzung, Ausschüsse

- (1) Der Vorsitzende, ersatzweise sein Stellvertreter, beruft die Sitzungen des Aufsichtsrates mündlich, fernmündlich, schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch mit einer Frist von vierzehn Tagen ein. Nach zwingenden gesetzlichen Regelungen bestehende sonstige Einberufungsrechte bleiben unberührt.
- (2) Aufsichtsratsbeschlüsse werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Schriftliche, fernschriftliche, telegrafische, fernmündliche oder mit Hilfe sonstiger Mittel der Telekommunikation durchgeführte Beschlußfassungen des Aufsichtsrats außerhalb von Sitzungen sind auf Anordnung des Vorsitzenden zulässig. Die Art der Abstimmung wird vom Vorsitzenden bestimmt. In diesem Fall hat der Vorsitzende den Aufsichtsratsmitgliedern den Beschlussantrag mitzuteilen und einen angemessenen Zeitraum für die Stimmabgabe einzuräumen. Auch Kombinationen einzelner Abstimmungsarten sind

zulässig.

- (3) Der Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrates die zur Durchführung der Beschlüsse erforderlichen Erklärungen abzugeben und Erklärungen an den Aufsichtsrat in Empfang zu nehmen.

Der Vorsitzende leitet die Geschäfte des Aufsichtsrates. Er wird im Verhinderungsfall vom Stellvertreter vertreten. Ein Fall der Verhinderung ist jedenfalls stets dann gegeben, wenn der Vorsitzende gegenüber dem Stellvertreter seine Verhinderung schriftlich bestätigt und diese Erklärung nicht nachweislich unrichtig ist.

- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder unter der zuletzt bekannten Anschrift eingeladen wurden oder der Sitzungstermin einvernehmlich festgelegt ist und wenigstens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält.

- (5) Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können zu einer Aufsichtsratssitzung auch telefonisch oder durch Videokonferenz zugeschaltet werden und ihre Stimme auf diesem Wege abgeben. Ebenso können abwesende Aufsichtsratsmitglieder dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Die schriftlichen Stimmabgaben können nur durch andere Aufsichtsratsmitglieder überreicht werden.

- (6) Ist das Mitbestimmungsgesetz 1976 anwendbar, bildet der Aufsichtsrat unmittelbar nach der Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters zur Wahrnehmung der in § 31 Abs. 3 Mitbestimmungsgesetz 1976 bezeichneten Aufgaben einen Ausschuss, dem der Vorsitzende, sein Stellvertreter sowie ein von den Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer und der Anteilseigner mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewähltes Mitglied angehören.

Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte weitere Ausschüsse bilden und ihnen in seiner Geschäftsordnung oder durch besonderen Beschluss Aufgaben und Befugnisse übertragen. Für die Aufsichtsratsausschüsse gelten die Bestimmungen der Ziffern 4.2, 4.3, 4.4 dieser Satzung sinngemäß. Ergibt eine Abstimmung im Ausschuss Stimmgleichheit, hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch die Stimmgleichheit ergibt, der Vorsitzende des Ausschusses zwei Stimmen. Dem Aufsichtsrat ist regelmäßig über die Arbeit der Ausschüsse zu berichten.

- (7) Die Aufsichtsratsmitglieder sind zur Verschwiegenheit über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen verpflichtet.

#### **4.5 Ermächtigung zur Änderung der Fassung der Satzung**

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur die Fassung betreffen.

#### **4.6 Vergütung des Aufsichtsrates**

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates erhält außer dem Ersatz seiner Auslagen eine feste jährliche, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare Vergütung von € 10.000,00. Für den Vorsitzenden erhöht sich die Vergütung auf das Doppelte, für den Stellvertretenden Vorsitzenden auf das 1,5fache. Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehört haben, erhalten eine im Verhältnis der Zeit geringere Vergütung. Die Vergütung ist jeweils zahlbar nach der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrates für das abgelaufene Geschäftsjahr beschließt. Die auf die Vergütung zu zahlende Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet. Hat das Mitglied nicht an mindestens 75% der Sitzungen des Aufsichtsrates in einem Geschäftsjahr teilgenommen, mindert sich die Vergütung um 50%.
- (2) Zusätzlich zur Grundvergütung gemäß Ziffer 4.6 (1) wird die Mitgliedschaft in einem Ausschuss des Aufsichtsrates mit einem jährlichen Pauschalbetrag von € 1.000,00 vergütet. Voraussetzung ist, dass der Ausschuss während des Geschäftsjahres getagt hat und das Mitglied tatsächlich an mindestens einer Sitzung des Ausschusses teilgenommen hat. Die auf die Vergütung zu zahlende Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet.

### **5. Hauptversammlung**

#### **5.1 Ort und Einberufung**

- (1) Die Hauptversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate eines Geschäftsjahres am Sitz der Gesellschaft oder an einem deutschen Börsenplatz oder am Sitz einer Betriebsstätte oder Beteiligungsgesellschaft der Gesellschaft statt.
- (2) Die Hauptversammlung ist gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen Fristen einzuberufen.

- (3) Die Übermittlung von Mitteilungen nach § 125 Abs. 1 Aktiengesetz durch Kreditinstitute ist auf den Weg elektronischer Kommunikation beschränkt. Der Vorstand ist berechtigt, nicht aber verpflichtet, diese Informationen auch auf anderem Wege zu versenden.

## 5.2 Teilnahmerecht

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft angemeldet haben.
- (2) Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter Vorlage des Nachweises des Anteilsbesitzes (Ziff. 5.2 (3)) unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. Der Tag der Versammlung und der Tag des Zugangs sind nicht mitzurechnen.
- (3) Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist durch einen in Textform (§ 126 b BGB) erstellten besonderen Nachweis des Anteilsbesitzes (in deutscher oder englischer Sprache) durch das depotführende Institut nachzuweisen. Der Nachweis hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis erbracht hat.
- (4) Bei Fristen und Terminen, die von der Versammlung zurückberechnet werden, ist der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen. Eine Verlegung von einem Sonntag, einem Sonnabend oder einem Feiertag auf einen zeitlich vorausgehenden oder nachfolgenden Werktag kommt nicht in Betracht. Die §§.187 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind nicht entsprechend anzuwenden.
- (5) Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126 b BGB). In der Einberufung kann eine Erleichterung bestimmt werden. § 135 Aktiengesetz bleibt unberührt. Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen. Die Gesellschaft ist berechtigt, einen Stimmrechtsvertreter zu benennen, der die Stimmrechte nach ausdrücklicher Weisung abwesender Aktionäre in der Hauptversammlung ausübt.



### 5.3 Ablauf der Hauptversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, er kann die Leitung der Hauptversammlung einem anderen Mitglied des Aufsichtsrates aus dem Kreis der Anteilseignervertreter übertragen. Für den Fall, dass keine dieser Personen den Vorsitz übernimmt, wird der Versammlungsleiter mit einfacher Mehrheit von der Hauptversammlung unter Leitung des an Lebensjahren ältesten Mitglieds des Vorstandes gewählt.
- (2) Der Versammlungsleiter bestimmt die Reihenfolge der Abhandlung der Tagesordnung sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen. Er ist berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während der Hauptversammlung das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen zu beschränken, und zwar sowohl für einzelne Tagesordnungspunkte wie auch für einzelne Rede- und Fragebeiträge eines Aktionärs.
- (3) Jede Stückaktie gewährt eine Stimme. Das Stimmrecht steht dem Aktionär mit der Leistung der gesetzlichen Mindesteinlage zu. Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingend gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Soweit das Gesetz eine Mehrheit des Grundkapitals vorschreibt, erfolgt die Abstimmung mit einfacher Kapitalmehrheit, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.
- (4) Die öffentliche Übertragung der vollständigen Hauptversammlung in Ton und Bild ist zulässig. Über die Art und den Umfang der Übertragung entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. In der Einladung zur Hauptversammlung ist auf die geplante Übertragung hinzuweisen.

### 6. Jahresabschluss

- (1) Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluß, den Lagebericht und – soweit gesetzlich vorgeschrieben – den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Abschlußprüfer vorzulegen. Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat den Jahresabschluß und den Lagebericht und – soweit gesetzlich vorgeschrieben – den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht unverzüglich nach ihrer Aufstellung zusammen mit dem Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns vorzulegen.
- (2) Nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrates ist unverzüglich die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Sie beschließt über die Entlastung

von Vorstand und Aufsichtsrat, über die Verwendung des Bilanzgewinns und die Wahl des Abschlussprüfers. Vorstand und Aufsichtsrat sind ermächtigt, bei der Feststellung des Jahresabschlusses den Jahresüberschuss, der nach Abzug der in die gesetzliche Rücklage einzustellende Beträge und eines Verlustvortrages verbleibt, zum Teil oder ganz in andere Gewinnrücklagen einzustellen. Die Einstellung eines größeren Teils als die Hälfte des Jahresüberschusses ist nicht zulässig, soweit die anderen Gewinnrücklagen nach der Einstellung die Hälfte des Grundkapitals übersteigen würden.

#### 7. Gründungskosten

Die Kosten und Steuern der Gründung trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von DM 20.000,00.

Die Übereinstimmung vorstehender Abschrift  
mit der Urschrift wird hiermit beglaubigt.

München, den. 07. Juli 2014

Der Notar:

